

Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.1.2017:

Zu TOP 6

Antrag des Sportausschusses betreffend Freigabe der Mittel aus den Sammelkonten „Allgemeine Sportförderung“, „Transferzahlungen“, „Jugendsportförderung“

„Die im Haushaltsvoranschlag 2017 unter 1/269-757 (Allgemeine Sportförderung € 165.000.-), unter 1/269+777 (Kapitaltransferzahlungen € 100.000.-), unter 1/269+77701 (Jugendsportförderung € 50.000.-) und unter 1/269+77704 (Sonderförderungen Sport € 15.000.-) angeführten Mittel werden zur Vergabe durch den Stadtrat freigegeben. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Antrag des Sportausschusses – die Förderungswürdigkeit vorausgesetzt - Ausschüttungen und Teilausschüttungen an die einzelnen Vereine und für förderungswürdige Veranstaltungen und Projekte nach Maßgabe der budgetären Entwicklung vorzunehmen.“

Zu TOP 7

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe der im Budget vorgesehenen Gelder für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung Franzissi im Franziskanergarten

„Die Stadtgemeinde Schwaz sichert die wirtschaftliche Situation des Betriebes des Kindergartens Franzissi unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Zulässigkeit und der in erster Linie Schwaz-orientierten Kinderbetreuung mit dem Jahresbetrag von bis zu € 180.000,--. Die Gelder sind unter der Position 1/240060-757000 laufende Transferzahlungen im Budget vorgesehen und gelangen entsprechend der vertraglich geregelten Auszahlungsmodalitäten zur Ausschüttung. Ferner werden die Betriebs- und Verwaltungskosten in Höhe von € 30.000,-- aus der Position 1/240060-700500 vereinbarungsgemäß bereitgestellt.“

Zu TOP 8

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Subventionsgewährung für die privaten Kindergarteneinrichtungen - Subvention Kinderbetreuung

„Die Stadtgemeinde Schwaz unterstützt die Kindergarteneinrichtungen des Tiroler Sozialdienstes, des Integrativen Kindergartens St. Martin, des Waldorf-Kindergartens, des Wald-Kindergartens, der Tagesmütter und anderer Kinderbetreuungsaktivitäten mit Beiträgen, um eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Stadtrat wird ermächtigt auf Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie die Unterstützungsgelder in Raten aus dem Konto 1/240030-757000 – Subvention Kinderbetreuung freizugeben.“

Zu TOP 9

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe der im Budget vorgesehenen Gelder für Sonderförderung Kinderbetreuung

„Im Budget 2017 ist die Position Sonderförderung Kinderbetreuung mit € 30.000,-- vorgesehen. Wie im Vorjahr dienen die Gelder verschiedenster Notwendigkeiten rund um die Kinderbetreuungseinrichtungen unserer Stadt, für Sonderinvestitionen und

sonstige Ausgaben, die nicht in der Direktförderung der Betreuungseinrichtungen vorgesehen sind.

Der Stadtrat wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ausschusses die Sonderfördergelder aus dem Konto 1/240030-777000 freizugeben.“

Zu TOP 10

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe der vorgesehenen Subvention für den Verein für Jugend und Gesellschaft

„Die Stadtgemeinde Schwaz unterstützt den Verein für Jugend und Gesellschaft mit dem im Voranschlag 2017 unter 1/259010-757010 – Subvention an Trägerverein vorgesehenen Beitrag in Höhe von € 181.000,--. Innerhalb dieses Betrages können Investitionen, die der Erhaltung des täglichen Betriebes im Yunit dienen, oder als unmittelbar prozessfördernd betrachtet werden können, bis zu € 2.000,-- auf Vorschlag des Yunit und mit Zustimmung des Abteilungsleiters Jugend und Familie und der Referentin getätigt werden. Bei höheren Beträgen obliegt die Entscheidung dem Stadtrat.“

Zu TOP 11

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe der im Budget vorgesehen Subvention für die mobile Jugendbetreuung - Streetwork

„Die Stadt Schwaz übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit dem Jugendservice Streetwork. Das Personal ist und wird beim Verein Jugend und Gesellschaft angestellt. In der Budgetposition 1/259010-757020 Subvention mobile Jugendbetreuung – Streetworker sind € 40.000,-- vorgesehen.

Der Gemeinderat gibt die Gelder für Personal, Mietleistungen und Arbeitsmaterial frei. Die Durchführung und Kontrolle ist von der Abteilung Kultur, Jugend und Familie im Zusammenwirken mit dem Kammeramt vorzunehmen.“

Zu TOP 12

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Subventionsgewährung für den Schülerhort des Tiroler Sozialdienstes

„Die Stadtgemeinde Schwaz unterstützt den Schülerhort des Tiroler Sozialdienstes mit dem im Voranschlag 2017 unter 1/240030-757040 – Subvention Hort Tiroler Sozialdienst vorgesehenen Beitrag in Höhe von € 58.000,--.

Der Stadtrat wird ermächtigt, auf Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie, die Unterstützungsgelder nach Überprüfung der Notwendigkeit in Raten auszuschütten.“

Zu TOP 13

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe der im Budget vorgesehenen Mittel für den Lifteinbau im Tannenberg-Kindergarten

„Für die behindertengerechte Erschließung des Tannenberg Kindergartens auf fünf Ebenen und auch für die Abwicklung der Mittagsbetreuung werden € 70.000,-- aus dem Konto 1/240010-010000 Einbau Lift zur Vergabe durch den Stadtrat freigegeben.“

Zu TOP 14

Antrag des Stadtrates betreffend Freigabe der im Budget vorgesehenen Mittel für die Erschließung des Waldkindergartens

„Für die Erschließung des Waldkindergartens mit fließendem Wasser, Strom und Kanal werden aus der Position 1/240030-050000 Erschließung Waldkindergarten € 100.000,-- zur Verfügung gestellt und zur Vergabe der einzelnen Leistungen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit freigegeben.“

Zu TOP 15

Antrag des Kulturausschusses betreffend Subventionsgewährung für die Galerie der Stadt Schwaz

„Im Budget ist für die Galerie der Stadt Schwaz eine Subvention in Höhe von € 50.000,-- in der Position 1/311000-757000 Subvention Galerie vorgesehen. Der Stadtrat wird ermächtigt den Vertrag mit der Galerie der Stadt Schwaz zu aktualisieren und über die Gelder zu verfügen.“

Zu TOP 16

Antrag des Kulturausschusses betreffend Subventionsgewährung für das Rabalderhaus

„Im Budget ist für das Rabalderhaus unter der Position 1/312000-757000 Ausstellung Rabalderhaus eine Subvention in Höhe von € 28.700,-- vorgesehen. Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Subvention in Raten, nach Prüfung der Förderungswürdigkeit und Antragstellung durch den entsprechenden Fachausschuss, auszubezahlen. Die Bedeckung ist unter 1/340000-757020 und 1/312000-757000 gegeben.“

Zu TOP 17

Antrag des Kulturausschusses betreffend Freigabe der Mittel für den Lifteinbau im Rabalderhaus

„Die im Budget in der Position 1/340000-050000 Lifteinbau Rabalderhaus vorgesehenen Gelder in der Höhe von € 100.000,-- werden für die Errichtung eines Außenliftes am Rabalderhaus freigegeben.“

Zu TOP 18

Antrag des Kulturausschusses betreffend Freigabe der Mittel aus dem Sammelkonto „Förderung Festivals und Musikprojekte“

„Die im Voranschlag 2017 unter 1/322000-777000 – Förderung Festivals, Musikprojekte vorgesehenen € 160.000,-- werden zur Vergabe freigegeben. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Förderungswürdigkeit vorausgesetzt und nach Antragstellung durch den entsprechenden Fachausschuss, Ausschüttungen und Teilausschüttungen an die einzelnen Initiativen vorzunehmen.“

Zu TOP 19

Antrag des Kulturausschusses betreffend Freigabe der Mittel aus dem Sammelkonto „Refundierung Saalmieten“

„Die in der Budgetposition 1/369-757010 Refundierung Saalmieten vorgesehenen € 70.000,-- werden zur Vergabe an Vereine mit Sitz in Schwaz und nicht gewinnorientierten und / oder gemeinnützigen Einrichtungen freigegeben. Die Vergabe erfolgt entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.“

Zu TOP 20

Antrag des Kulturausschusses betreffend Freigabe der Mittel aus dem Sammelkonto „Subvention Projekt Museum der Völker“

„Im Budget 2017 sind für das Museum der Völker € 50.000,-- unter der Position 1/340-777010 Subvention Projekt Museum der Völker vorgesehen.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese Gelder auf Antrag des Kulturausschusses durch den Stadtrat freizugeben.“

Zu TOP 21

Antrag des Kulturausschusses betreffend Freigabe der Mittel aus dem Sammelkonto „Zuschuss Sanierung Pfarrkirche“

„Im Budget 2017 sind unter der Position Zuschuss Sanierung Pfarrkirche 1/390000-777010 € 100.000,-- vorgesehen.

Der Stadtrat wird ermächtigt die Gelder freizugeben.,,

Zu TOP 22

Antrag des Stadtrates betreffend Freigabe der Mittel für die Einbringung des Gesellschafterzuschusses an die Stadtmarketing- und Saalmanagement Schwaz GmbH

„Die im Voranschlag 2017 unter Budgetposition 1/914000-755010 vorgesehenen Mittel im Ausmaß von € 1.633.000,-- werden freigegeben und nach Anforderung der Geschäftsführung der Stadtmarketing- und Saalmanagement Schwaz GmbH und Prüfung durch das Kammeramt freigegebenen und zur Verfügung gestellt.

Zu TOP 23

Antrag des Bürgermeisters betreffend Erlassung einer Verordnung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages

„Die beiliegende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages wird genehmigt.“

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schwaz vom 25. Jänner 2017 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Auf Grund des § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

(1) Die Stadt Schwaz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4 v.H. des für die Stadtgemeinde Schwaz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

(2) Die Stadt Schwaz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Stadtgemeinde Schwaz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Abs.1 dieser Verordnung tritt mit 1.2.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schwaz vom 18.11.2015, TOP 7, außer Kraft.

§ 1 Abs.2 dieser Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister